

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BlnKPHG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin

Das Krankenpflegehilfegesetz, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der Bewerberin oder dem Bewerber erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann. In Fällen von § 10 Absatz 3 erfolgt die Prognose durch die Pflegeschule, an der die staatliche Prüfung abgelegt wird.

(3) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.“

Dem § 10 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In Fällen, in denen

1. eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der patientennahen Pflege innerhalb der letzten fünf Jahre in einer oder mehreren zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern nachgewiesen wird und
2. ein Vorbereitungskurs im Umfang von 400 Stunden nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde dieses auf Antrag auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen. § 18 sowie § 8 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers finden keine Anwendung.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Zu 1.

Absatz 2

Die Neuregelung des § 9 dient der sachgerechten Umsetzung der durch § 10 Absatz 3 eröffneten Möglichkeit. Sofern kein Nachweis gemäß § 9 Absatz 1 erbracht werden kann, wird für diese Personen durch eine positive Prognose der Schule, an der die staatliche Prüfung stattfindet, der Zugang zur Ausbildung eröffnet.

Absatz 3

Da die Ausbildung nicht mehr dazu dienen kann, ausreichende Sprachkenntnisse vorzuweisen, müssen diese mindestens auf dem Niveau B 2 bereits bei Antritt des Vorbereitungskurses nachgewiesen werden.

Zu 2.

Aufgrund der Ausgliederung beruflich nicht qualifizierter Personen aus den Pflegebudgets soll mehrjährig berufserfahrenen Pflegehilfs- und Servicekräften im Krankenhaus kurzfristig eine berufliche Perspektive eröffnet werden. Es wird eine befristete Möglichkeit geschaffen, einen staatlich anerkannten Pflegeberufsabschluss durch Anrechnung der Berufstätigkeit in einem Krankenhaus zu erreichen.

Die Berufserfahrung muss in der patientennahen Versorgung innerhalb der letzten 5 Jahre erworben worden sein. Dies dient dazu, dass die Pflegehilfs- und Servicekräfte auf aktuelles Erfahrungswissen und aktuelle Fertigkeiten zurückgreifen können. Zu patientennahen pflegerischen Tätigkeiten zählen insbesondere:

- Hilfe oder überwiegende Übernahme der Körperpflege
- Nahrungsaufbereitung und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Unterstützung Pflegebedürftiger zur kontrollierten oder Versorgung Pflegebedürftiger bei unkontrollierter Blasen-/Darmentleerung
- Unterstützung Pflegebedürftiger beim Positionswechsel und der Mobilisation

Der Nachweis soll durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis erfolgen, das die patientennahen pflegerischen Tätigkeiten aufführt.

Der Vorbereitungskurs dient der Prüfungsvorbereitung. Er unterliegt nicht den Regularien der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers. Da es sich um eine begrenzte Möglichkeit außerhalb von Ausbildung handelt, finden die für diesen Bereich maßgeblichen Regelungen zur Ausbildungsverlängerung und Wiederholung von Prüfungen keine Anwendung.

Berlin, den 26.11.2024

Stettner Zander
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion CDU

Saleh König Düsterhöft Schulz Meyer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz - BlnKPHG) Vom 4. Februar 2016	
Bisherige Fassung	Neue Fassung: Stand 18.11.2024
<p>§ 9 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung</p> <p>Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 8 Absatz 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none">1. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 ungeeignet ist und2. den Hauptschulabschluss, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat. <p>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.</p>	<p>§ 9 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der Bewerberin oder dem Bewerber erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann. In Fällen von § 10 Absatz 3 erfolgt die Prognose durch die Pflegeschule, an der die staatliche Prüfung abgelegt wird.(3) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.“
<p>§ 10 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 12 auf die Dauer einer Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen.</p> <p>(2) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung absolviert, jedoch die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht erfüllt oder die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, kann die zuständige Behörde auf Antrag diese Ausbildung auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen.</p>	<p>§ 10 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Dritteln der Gesamtstunden der Ausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 12 auf die Dauer einer Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen.</p> <p>(2) In Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung absolviert, jedoch die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht erfüllt oder die staatliche Prüfung nicht bestanden hat, kann die zuständige Behörde auf Antrag diese Ausbildung auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen.</p>

	<p>(3) In Fällen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der patientennahen Pflege innerhalb der letzten fünf Jahre in einer oder mehreren zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern nachgewiesen wird und2. ein Vorbereitungskurs im Umfang von 400 Stunden nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde dieses auf Antrag auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen. § 18 sowie § 8 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers finden keine Anwendung.“
--	--